

# Beschlussvorlage für Ausschüsse



Landeshauptstadt  
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 1003/2015
Amt/Aktenzeichen 50/50	Datum 05.06.2015	TOP

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Ortsbeirat Mainz-Hartenberg/Münchfeld	Entscheidung	07.07.2015	Ö

**Betreff:**  
Sachstandsbericht zu Antrag 0116/2015, SPD-Ortsbeiratsfraktion Hartenberg/Münchfeld  
hier: Zukünftige Hausarztversorgung

Mainz, 08.06.2015

gez. Merkator

Kurt Merkator  
Beigeordneter

## Beschlussvorschlag:

Der Sachstandsbericht wird zur Kenntnis genommen. Der Antrag ist erledigt.

## Sachstand

Die Kassenärztliche Vereinigung Rheinland-Pfalz teilt der Verwaltung zur hausärztlichen Versorgung des Stadtteils Mainz-Hartenberg/Münchfeld Folgendes mit:

„Zutreffend weisen Sie darauf hin, dass in den kommenden Jahren viele Hausärzte altersbedingt ihre Praxistätigkeit aufgeben werden und einen Nachfolger suchen. Dies ist Voraussetzung dafür, das immer noch hohe Versorgungsniveau in der Stadt Mainz auch zukünftig gewährleisten zu können. Die KV RLP unterstützt durch vielerlei Maßnahmen niederlassungsinteressierte Fachärzte bei der Gründung oder Übernahme einer eigenen Praxis.

Die KV RLP ist hierbei jedoch an die gesetzlichen Vorgaben gebunden. So richtet sich die Anzahl der Niederlassungsmöglichkeiten nach der sogenannten Bedarfsplanungs-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses. Hiernach besteht für den Planungsbereich Mittelbereich Mainz eine hausärztliche Überversorgung. Nach einer zum 1. Januar 2013 in Kraft getretenen Gesetzesänderung hat der zuständige Zulassungsausschuss für Ärzte in Rheinhessen-Nahe im Falle einer Praxisaufgabe zu prüfen, ob diese Praxis überhaupt zur Nachbesetzung ausgeschrieben werden kann. Wird diese Feststellung nicht getroffen, so wird der Praxisabgeber durch die Kassenärztliche Vereinigung finanziell entschädigt und die Praxis ersatzlos geschlossen. Ein solcher Fall ist bislang im Stadtgebiet Mainz nicht eingetreten. Jedoch bleibt abzuwarten, inwieweit hier eine Änderung durch das im Gesetzgebungsverfahren befindliche Versorgungsstärkungsgesetz eintreten wird. So sollen künftig Arztsitze entfallen, wenn nicht in Überversorgten Planungsbereichen ausnahmsweise besondere Gründe für eine Nachbesetzung sprechen.

Ob eine Hausarztpraxis im Falle der Fortführung am gleichen Standort betrieben wird, hängt von mehreren Faktoren ab. So steht häufig ein auslaufender Mietvertrag einer nahtlosen Übernahme entgegen. Eine Standortverlegung ist jedoch grundsätzlich nur dann möglich, wenn anzunehmen ist, dass die Patienten den Praxisnachfolger auch an einem anderen Standort weiterhin aufsuchen werden. Dies bedeutet jedoch nicht, dass die Praxis zwingend im gleichen Stadtteil zu eröffnen ist.“